

II Die Besonderheiten des feudal-absolutistischen Strafrechts

Der Übergang vom feudalen Lehensstaat zum feudalen Absolutismus führte zu Änderungen im Gerichtssystem, im Gewohnheitsrecht, in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Diese waren vornehmlich darauf gerichtet, die Widerstände der Leibeigenen, der Hörigen, der städtisch-plebejischen Schichten der Bürger und oppositionelle, antif feudale und antikirchliche Anschauungen terroristisch zu unterdrücken.

1. Die feudale Kabinettsjustiz

Die weitere Entwicklung des Strafrechts wurde entscheidend durch das Entstehen der *Kabinettsjustiz* beeinflusst.

Das Anklageverfahren wurde durch das *Inquisitionsverfahren* verdrängt, das bis zur bürgerlichen Revolution von 1848 die herrschende Verfahrensart blieb.

In Brandenburg-Preußen wurde das Anklageverfahren im Jahre 1724 endgültig (bis auf die Beleidigungsverfahren) beseitigt.

Der Inquisitionsprozeß sah den beherrschenden Einfluß des beamteten Richters, der zugleich Verfolgungsbeamter war, und die *amtliche Verbrechens Verfolgung* vor. Er war ein *schriftliches und geheimes Verfahren*, das eine Verurteilung allein auf Grund eines Geständnisses oder der Aussagen zweier Wahrnehmungszeugen gestattete und die *Folter* zum Zwecke der Erzwingung eines Geständnisses gesetzlich einführte.

Allmählich wurden die prozessualen Formen des Inquisitionsverfahrens, die der absolutistischen Willkür im Wege standen, aufgehoben. Der Beschuldigte wurde der *Willkür des Richters* ausgeliefert, dessen Hauptmethode zur Erzwingung eines Geständnisses die *Folter* wurde. Wurde ein Geständnis nicht erreicht, so keimte eine Verdachtsstrafe verhängt werden, die milder als die gesetzlich vorgeschriebene Strafe sein mußte. Von entscheidender Bedeutung war die Übernahme des römisch-rechtlichen Instituts der *außerordentlichen Bestrafung* (*crimen extraordinarium* und *poena extraordinaria* oder *arbitraria*). War die Strafe nicht fest bestimmt oder erschien eine Tat als strafwürdig, so konnte eine außerordentliche Strafe verhängt werden, die grundsätzlich keine Todesstrafe sein sollte. Im Laufe der weiteren Entwick-